

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung der Abfallberatung

Der Kreis Mettmann ist gem. § 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 in der Fassung vom 14. Januar 1992 zur Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen verpflichtet. Die Übertragung auf die Kreise bezweckt eine effektive, kontinuierliche und einheitliche Abfallberatung.

Durch diese gesetzliche Verpflichtung sollen die Zielvorgaben des Landes

- Vermeidung von 15 % des Hausmüllaufkommens und
- Erhöhung der Verwertungsquote auf 30 %

erreicht werden.

Der Kreis ist nach § 3 LAbfG berechtigt, die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen zu übertragen. Auf dieser Grundlage vereinbaren

der Kreis Mettmann,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,

- im weiteren Kreis genannt -

und

die Stadt Haan,
vertreten durch den Stadtdirektor,

- im weiteren Stadt genannt -

gemäß § 3 LAbfG folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kreis überträgt der Stadt die Durchführung der Beratung nach § 3 LAbfG gegenüber Besitzern von Abfällen, die dem Anschluß- und Benutzungszwang nach der Abfallentsorgungssatzung der Stadt unterliegt.

§ 2 Pflichten des Kreises

Der Kreis verpflichtet sich, die Stadt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu unterstützen. Um die gesetzgeberischen Ziele zu erreichen, verbleibt eine koordinierende Unterstützung bei der Wahrnehmung der Abfallberatung beim Kreis.

Hierzu gehört auch die Information der Städte über überregionale Abfallberatungskonzepte.

§ 3 Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt stellt für die Beratung der unter § 1 genannten Abfallbesitzer ein Konzept nach den vom Kreis vorgegebenen Richtlinien auf. Darin sollten die Ergebnisse der Koordinierung nach § 2 dieses Vertrages berücksichtigt werden. Das Konzept ist dem Kreis vorzulegen.
- (2) Über die konzeptionelle Beratung hinaus berät die Stadt die unter § 1 genannten Abfallbesitzer auf Anfrage.
- (3) Die Stadt nimmt an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Abfallberater der kreisangehörigen Städte und des Kreises teil.

§ 4 Kosten der Abfallberatung

Die Kosten der Abfallberatung gem. § 3 trägt die Stadt.

§ 5 Haftung

Die Haftung für die Abfallberatung und deren Folgen übernimmt die Stadt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er von keinem der Vertragspartner spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund (z. B. nicht ausreichende oder dauerhafte Mängel in der Abfallberatung) außerordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Ausführung dieses Vertrages rufen die Vertragspartner den Regierungspräsidenten in Düsseldorf zur Schlichtung ein. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist für beide Vertragspartner bindend.